

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V122/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Kirchliche Verwaltungsstellen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Überarbeitung des Vergütungsgruppenplans 25

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2022 die im Rahmen der Überarbeitung des VGP 25 erforderlichen neuen Eingruppierungen beschlossen.

Der Vergütungsgruppenplan (VGP) 25 enthält nun Entgeltgruppen und Öffnungsklauseln für Beschäftigte, welche kein abgeschlossenes Hochschulstudium haben.

1. Eingruppierung mit dreijähriger pädagogischer Ausbildung

Beschäftigte, welche eine dreijährige abgeschlossene pädagogische Ausbildung haben und im Bereich des Sozialdienstes eingesetzt werden, können im neuen VGP 25 in Entgeltgruppe 9a eingruppiert werden.

Eine Ausweitung über pädagogische Ausbildungen hinaus gibt es nach der Protokollnotiz Nummer 1 zum VGP 25 nur für den Bereich der Schuldnerberatung. Hiernach können neben Beschäftigte mit einer dreijährigen pädagogischen Ausbildung auch Beschäftigte mit einer dreijährigen kaufmännischen oder vergleichbaren Verwaltungsausbildung in der Schuldnerberatung eingesetzt werden.

Eine Öffnung für weitere dreijährige Ausbildungen ist nicht vorgesehen. Damit ist der Vergütungsgruppenplan für diesen Bereich abschließend.

2. Heraushebung in die Entgeltgruppe 9c

Eine Heraushebung in die Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 2 ist möglich, sofern Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a neben der dreijährigen pädagogischen

Ausbildung eine Weiterbildung von in der Regel mindestens 18 Monaten oder 400 Unterrichtseinheiten bei einer anerkannten Fortbildungseinrichtung absolviert haben und über eine förderliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren verfügen, die nach Abschluss der Weiterbildung erworben wurde.

Aufgrund der Formulierung wäre es möglich, dass Beschäftigte bei Anstellungsbeginn in Entgeltgruppe 9a eingruppiert werden und im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses von Amts wegen gemäß § 17 Absatz 4 KAO in die Entgeltgruppe EG 9c höhergruppiert werden.

Eine höhere Eingruppierung (ohne Abschluss eines einschlägigen Studiums) ist nicht möglich. Für diese Konstellationen kann auch kein Antrag nach § 1 e KAO mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden.

Beschäftigte, die bisher bereits aufgrund eines Antrags nach § 1 e KAO höher eingruppiert sind, haben für die Zeit ihrer Beschäftigung beim selben Arbeitgeber Besitzstand. Der Besitzstand endet mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

Für die Beschäftigten der Schuldnerberatung gibt es hier eine Ausnahme. Gemäß der Protokollnotiz Nummer 2 Buchstabe j) können diese aufgrund ihrer Tätigkeit auch in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert werden.

3. Öffnung der Protokollnotiz Nummer 2

Die Aufzählung der Studienabschlüsse in der Protokollnotiz Nummer 2 war bisher abschließend. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund der eingehenden Anträge nach § 1 e KAO beschlossen, diese Aufzählung zu öffnen.

Es wurde ein neuer Buchstabe i) hinzugefügt:

„Auf Stellen in der **Migrationsberatung und Flüchtlingssozialarbeit** sind darüber hinaus kulturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und religionswissenschaftliche Studienabschlüsse gleichstellt.“

Sollten Studienabschlüsse der Beschäftigten nicht unter die speziellen Fallgruppen fallen, kann nun die Fallgruppe h) geprüft werden:

„Studienabschlüsse, die in vergleichbarer Weise wie die Abschlüsse der Buchstaben a) bis g) zu sozialpädagogischer Arbeit befähigen.“

Zur Überprüfung dieser Fallgruppe ist es unerlässlich, dass die direkten Vorgesetzten für die Personalabteilungen die entsprechenden fachlichen Begründungen schreiben, warum die Abschlüsse aus ihrer fachlichen Sicht gleichermaßen zur sozialpädagogischen Arbeit befähigen. Unabhängig davon sind die entsprechenden Gremienbeschlüsse einzuholen und die staatlichen Voraussetzungen und Förderbedingungen einzuhalten.

Weitergehende Anträge nach § 1 e KAO können nicht mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden.

4. Eingruppierung von Fachbereichsleitungen

Bezüglich der Eingruppierung der Fachbereichsleitungen wurden zwei Änderungen beschlossen.

Zum einen wurde die Zahl der unterstellten Beschäftigten herabgesenkt. Eine Eingruppierung in EG 11 setzt nun nur noch das Benennen der Stelle als Fachbereichsleitung voraus. Die Eingruppierung in EG 12 setzt die Zahl von mindestens 5 unterstellten Beschäftigten voraus.

Zum anderen wurde eine Zulage für die Beschäftigten beschlossen, die bereits in EG 11 aufgrund ihrer Tätigkeiten eingruppiert waren und sodann noch zusätzlich die Aufgabe der Fachbereichsleitung übertragen bekommen und die Zahl der unterstellten Beschäftigten der EG 12 nicht erfüllen:

„Beschäftigte, die aufgrund ihres Arbeitsbereiches schon vor der Übertragung der Leitung in EG 11 eingruppiert waren, erhalten eine dynamische Zulage in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den Tabellenwerten in EG 11 Stufe 5 und EG 12 Stufe 5.“

Diese Änderungen sind von Amts wegen umzusetzen.

5. Eingruppierung von Psychologinnen und Psychologen

Aufgrund verschiedenster Anfragen aus der Praxis wurde die bisherige Protokollnotiz Nr. 11:

„den Beschäftigten mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium (Master) sind Beschäftigte gleichgestellt, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

bei der Eingruppierung von Psychologen und Psychologinnen gestrichen. Dies bedeutet, dass Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit bis EG 11 bzw. je nach Tätigkeit nach EG 12 eingruppiert werden können.

Alle oben genannten Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat